

Niederlagen von Spiritus, Del, Theer und andern leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen, der bereits ertheilten Vorschrift zur Anschaffung und Vorräthighaltung Bucher'scher Feuerlöschboxen (Kühn'scher Feuerlöschpatronen), deren Anwendung zu Löschung eines ausbrechenden Feuers, namentlich in geschlossenen Räumen, sich bereits vielfach bewährte, zu entsprechen unterlassen hat, so werden die betreffenden Besitzer und Administratoren von hiesigen Etablissements der gedachten Art aufgefordert, nunmehr ungesäumt in den Besitz des gedachten Feuerlöschmittels sich zu setzen und dasselbe zur Anwendung bei einem in ihren Gewerbslocalitäten ausbrechenden Brande bereit zu halten, mit dem Hinzufügen, daß gegen die Säumigen mit Strafverfügungen vorgegangen werden wird. Gleichzeitig ist darauf aufmerksam zu machen, daß die fraglichen Feuerlöschboxen in beliebigen Quantitäten hierorts aus der Handlung der Herren Schubart und Hesse bezogen werden können. Bef. v. 7. März 1859.

Der Bedarf an Feuerlöschpatronen kann laut Bekanntmachung vom 15. November 1867 nunmehr auch von dem hiesigen Chemiker Georg Eugen Lichtenberger bezogen werden; derselbe ist zur Anfertigung und dem Vertriebe von Feuerlöschboxen oder Patronen berechtigt und hat sich dessen Fabrikat bei der Prüfung durch Sachverständige als von gleicher Wirksamkeit mit den Bucher'schen erwiesen.

8) Die in jüngster Zeit wiederholt vorgekommenen Fälle blinden Feuerlärms veranlassen den Stadtrath, Denen, welche innerhalb des städtischen Verwaltungsbezirkes die Veranstellung einer außergewöhnlichen Straßenbeleuchtung (z. B. durch Kienkörbe, Fackeln), das Anzünden von Wachfeuern, das Verbrennen von Kräuterich und dergl. im Freien beabsichtigen, die Verpflichtung einzuschärfen, ihr Vorhaben in dem Bureau der Wohlfahrtspolizeiinspection des betreffenden Stadtbezirkes so zeitig vorher zu melden, daß von dort aus davon die Kreuzthurmwatch behufs Unterlassung der Feuer-signale unterrichtet werden kann. Unterlassungen dieser vorherigen Meldung werden un-nach-sichtlich mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern oder nach Befinden mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet und die Contravenienten außerdem zu Erstattung des Aufwandes angehalten werden, welcher der städtischen Feuerlöschcasse durch die in Folge des Feuersignals veranlaßten Löschanstalten verursacht wird. Bef. v. 31. Jan. 1867.

## X. Bestimmungen, welche in Bezug auf Pacht- und Miethverträge bestehen, und zwar:

a) nach folgendem Auszuge aus dem Miethregulative vom 1. Novbr. 1845:

§ 1. Der freien Uebereinkunft der Interessenten bleibt überlassen, beliebige, wenn nur sonst gesetzliche Bestimmungen über alle und jede Bedingungen des Miethvertrages zu treffen; es liegt jedoch im Interesse der Betheiligten, hierbei zu Begegnung von Weiterungen auf Abfassung schriftlicher, nach Befinden gerichtlich recognoscirter Contracte oder auf Zuziehung gültiger Zeugen thunlichst Bedacht zu nehmen.

In dessen Ermangelung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2. Als regelmäßige Miethwechselttermine gelten 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, auch dann, wenn das Miethverhältniß erst

im Laufe des Kalendervierteljahres begonnen, und ist solchenfalls das angefangene Vierteljahr für voll zu rechnen; jedoch gilt das nicht für den Miethzins, der jedesmal nur vom wirklichen Beginn des Miethverhältnisses an zu gewähren ist.

§ 3. Der Miethvertrag bei Wohnungen und sonstigen Räumen

- a) zu 50 Thlr. jährlichem Miethzins und darüber wird auf die Dauer eines Jahres, wenn die Miethe mit 1. Jan. oder 1. Juli begonnen, auf fünf Vierteljahre,
- b) unter 50 Thlr. jährlichem Miethzins auf die Dauer eines halben Jahres eingegangen, angenommen. Erst mit Ablauf dieser Zeit, wenn die § 4 und 5 bestimmte Kündigung vorhergegangen, endigt sich der Miethvertrag.

§ 4 u. 5. Termine zur Kündigung sind bei Localen

- a) zu 50 Thlr. jährlichem Miethzins und darüber mindestens sechs Monate vorher und zwar nur am 31. März und 30. September;
- b) unter 50 Thlr. jährlichem Miethzins mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Auflösung des Miethverhältnisses, und zwar nur am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December.

§ 6 u. 7. Bei Kündigungen ist die Zuziehung des Gerichts und gültiger Zeugen oder die Erlangung eines schriftlichen Bekenntnisses gerathen. Bei nicht oder nicht gehörig erfolgter Kündigung dauert der Miethvertrag stillschweigend fort.

§ 8. Die Räumung der Quartiere nach Ende des Miethvertrags ist an dem auf den 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. December nächstfolgenden Werktag, wenn aber der 31. März in die zweite Hälfte der Charwoche, einschließlich der Mittwoch fällt, am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage zu vollenden, widrigenfalls die zum Ausziehen Verpflichteten am nächstfolgenden Werktag auf Antrag des Wirths oder eines andern Interessenten gerichtlich ermittelt werden können.

Bei Hindernissen kann durch richterliches Ermessen eine jedoch höchstens achttägige Frist zur Räumung verstattet, auch, wenn Krankheitsfälle in des Abmiethers Familie, eine nur theilweise Räumung der Wohnung auf Zeit nachgelassen werden. Letzterenfalls kann auch eine für die noch längere Benutzung der Räumlichkeiten zu gewährende Vergütung durch richterliches Ermessen bestimmt werden, ohne die rechtliche Ausführung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen.

§ 9 und 10. Miethfreie Quartiere kann der Vermiether sich nicht entbrechen, dem Abmiether schon einige, doch nicht über 8 Tage vor Beginn der Mietzeit ohne besondere Vergütung zu überlassen. Auch kann zwischen dem ausziehenden und dem einziehenden Abmiether Vereinigung getroffen werden, das Quartier ganz oder theilweise vor dem Termin zu räumen, doch ist der Vermiether davon vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 11. Die mit Hausmannsdiensten verbundenen Wohnungen, auch wenn dafür Miethzins bezahlt wird, sind als Dienstgenüsse zu betrachten und hinsichtlich ihrer Räumung nach den Grundsätzen vom Gesindevertrag und dessen Auflösung zu beurtheilen.